

Anbringung eines Verkehrsspiegels bei der Ausfahrt von der Gleimstraße in die Weltenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00914
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
am 20.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08461

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00914

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
vom 14.02.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen hat am 20.10.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach von der Ausfahrt in der Gleimstraße auf die Weltenburger Straße ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Es handelt sich bei dieser Kreuzung um eine innerstädtische Kreuzung mit ausreichenden Sichtverhältnissen. Die für die Örtlichkeit zuständige Polizeiinspektion 22 gibt an, dass das Unfallgeschehen an dieser Örtlichkeit vollkommen unauffällig sei. Ein ungefährdetes Einfahren in die Weltenburger Straße von der Gleimstraße kommend ist bei angemessenem Heranfahren an die Fußgängerfurt und die Radwegfurt möglich.

Der Kreuzungsbereich bietet ausreichende Möglichkeiten, das in die Weltenburger Straße einführende Fahrzeug auf Höhe des Baumgrabens bzw. auf Höhe der Längsparker so zu positionieren, dass gute Sichtverhältnisse in die Weltenburger Straße gegeben sind. Es ergeben sich für den Bereich der Einmündung immer wieder großzügige Unterbrechungen im Verkehrsfluss der Weltenburger Straße, die ein gefahrloses Einfahren möglich machen.

Die örtlichen Gegebenheiten bieten keinerlei technische Möglichkeit, einen Verkehrsspiegel so anzubringen, dass der fließende Verkehr darin abgebildet werden kann.

Verkehrsspiegel können wie Verkehrsschilder nur außerhalb des lichten Verkehrsraums angebracht werden. Die Anbringung eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weltenburger Straße würde keinen Vorteil für die Verkehrsübersicht erbringen. Auf Grund der Distanz zum Verkehrsspiegel und durch die Verzerrung und Verkleinerung des Verkehrsbildes im Verkehrsspiegel sind die Entfernung und Geschwindigkeit von herannahenden Verkehrsteilnehmern in der Weltenburger Straße nicht richtig einzuschätzen. Es steigt die Gefahr von Fehleinschätzungen zu Lasten der Verkehrssicherheit.

Verkehrsspiegel sind daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geeignet, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung, wegen der Fehleinschätzung der Verkehrssituation aufgrund des verzerrten Verkehrsbildes, wegen der Anfälligkeit gegen zufällige bzw. mutwillige Beschädigung und wegen der Blend- und Reflexwirkung nur eingeschränkt nutzbar. Somit würde durch den Einsatz von Verkehrsspiegeln eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich aber nicht gegeben sein könnte.

Aufgrund der genannten Fakten ist die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Ausfahrt von der Gleimstraße auf die Weltenburger Straße nicht möglich.

Das Baureferat ist grundsätzlich gerne bereit, zur Verbesserung der Verkehrsübersicht bei besonderen Gefahrenstellen, Verkehrsspiegel einzusetzen. Aus den dargestellten Gründen wäre an der Örtlichkeit der Ausfahrt von der Gleimstraße auf die Weltenburger Straße eine gewünschte Verbesserung der Verkehrsübersicht mittels eines Verkehrsspiegels nicht zu erwarten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00914 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 20.10.2022 kann im Rahmen des Vortrages nicht entsprochen werden

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat wird die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Ausfahrt von der Gleimstraße auf die Weltenburger Straße nicht umsetzen, da keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzeugt werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00914 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 20.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Florian Ring

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 22676

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.